



OSTALBKREIS

AMTSBLATT DES OSTALBKREISES

24. August 2018
46. Jahrgang, Nr. 30/31/32/33/34
www.ostalbkreis.de



Auf dem Bild zu sehen v. l. n. r.:
Manfred Hommel,
Michaela Conrad,
Landrat Klaus Pavel

MERCEDES-BENZ - LANGJÄHRIGER AKTIONSPARTNER DES FIFTYFIFTYTAXI

Einen Scheck in Höhe von 4.000 Euro überreichte Manfred Hommel, Vertriebsdirektor PKW Württemberg, an Landrat Klaus Pavel und Michaela Conrad vom Geschäftsbereich Nahverkehr des Landratsamtes Ostalbkreis für das Verkehrssicherheitsprojekt „fiftyFifty-Taxi“. Seit dem Jahr 2007 ist Mercedes-Benz Aktionspartner des Landratsamtes Ostalbkreis und trägt mit diesem Engagement dazu bei, dass junge Menschen im Alter von 14 bis 25 Jahren am Wochenende vergünstigt mit dem Taxi nach Hause fahren können.

Landrat Klaus Pavel freute sich über diese Unterstützung und betonte, dass sich die Räder des „fiftyFifty-Taxis“ nur mit dem finanziellen Beitrag der Aktionspartner und Sponsoren weiter drehen können. „Es ist uns ein besonderes Anliegen, zur Verkehrssicherheit von Jugendlichen im Ostalbkreis beizutragen“, begründete Manfred Hommel das Engagement.

2. Bildungsbericht „Bildung im Ostalbkreis 2018“

Mehr als 40 Prozent der Viertklässler wechseln auf ein Gymnasium

Das Bildungsbüro des Landratsamts Ostalbkreis hat kürzlich den zweiten Bildungsbericht publiziert. Darin wird die Gesamtentwicklung des Bildungswesens im Kreis von der frühen Kindheit bis ins Erwachsenenalter beschrieben. Im Bereich der allgemein bildenden Schulen wird insbesondere das Thema „Übergänge“ betrachtet. Die höchste Übergangsquote kann inzwischen auch im Ostalbkreis das Gymnasium verzeichnen.

Übergänge im Schulwesen für Kinder sind oft wegweisend für deren weitere Bildungsbiographie. Dabei erfuhr in Baden-Württemberg besonders die Gestaltung des Übergangs von der Grundschule in die weiterführende Schulen in den letzten Jahren eine besondere Aufmerksamkeit. Verschiedene Reformen wie etwa die Abschaffung der – verbindlichen – Grundschulempfehlung wurden teils sehr emotional diskutiert und führten auch im Ostalbkreis zu weitreichenden Entwicklungen.

Lange Zeit entschied die verbindliche Grundschulempfehlung über die weitere Schulbiographie der Schüler. Seit dem Schuljahr 2012/13 ist die Grundschulempfehlung nicht mehr verbindlich und die Rechte und Verantwortung der Eltern wurden dadurch gestärkt. Eltern können seither in eigener Verantwortung entscheiden, auf welche Schulform ihr Kind nach der Grundschulzeit wechseln soll.

Grundschulempfehlung verliert an Einfluss

Durch die Stärkung des Elternwillens wurde vielerorts die Vermutung geäußert, dass die Wechselquoten auf die Realschulen und vor allem die Gymnasien steigen werden. Tatsächlich stiegen im Ostalbkreis die Übergangsquoten auf die Gymnasien deutlich an, wie die Ergebnisse des neuen Ostalbkreis-Bildungsberichts belegen. Die im Bildungsbericht dargestellten Zahlen zeigen auch, dass durch die Abschaffung der Verbindlichkeit auch die Bildungsempfehlung an Einfluss verloren hat. Denn für das Schuljahr 2016/17 fällt beispielsweise auf, dass in Aalen und Ellwangen mehr SchülerInnen an einem Gymnasium angemeldet wurden, als Bildungsempfehlungen für das Gymnasium ausgesprochen wurden. Dies trifft ebenfalls auf die Realschule zu, die deutlich häufiger als weiterführende Schule gewählt wird, als noch im Rahmen der Bildungsempfehlung empfohlen wurde.

Realschulen im Ostalbkreis weiterhin beliebt

Demgegenüber ist der Unterschied zwischen Bildungsempfehlung und Anmeldeverhalten bei den Werkrealschulen besonders ausgeprägt. Zwar wird die Werkrealschule seitens der LehrerInnen noch relativ häufig empfohlen, als Schulform für die weiterführenden Schulen stellt sie für die Grundschüler und deren Eltern kaum noch eine Option dar. Die Ergebnisse des zweiten Bildungs-

berichts des Ostalbkreises zeigen etwa, dass zum Schuljahr 2016/17 5,2 Prozent der 2.694 Viertklässler des Ostalbkreises auf eine Werkrealschule, deren Anzahl rückläufig ist, wechselten. Das sind fast 20 Prozent weniger als noch zu Zeiten, als die verbindliche Grundschulempfehlung über die Schulform an der weiterführenden Schule entschied. Auf die neu eingeführten Gemeinschaftsschulen gingen 15,6 Prozent und auf eine Realschule 36,8 Prozent. Gymnasien gewannen hingegen deutlich an Zugkraft. 43,8 Prozent der Grundschüler entschieden sich für die Fortsetzung der Schulkarriere an einem Gymnasium. Die Gymnasialquote ist dabei seit dem Schuljahr 2013/2014 relativ konstant. Das heißt, der Höhepunkt könnte – zumindest vorübergehend – erreicht sein. In Baden-Württemberg wechselten bereits zum Schuljahr 2001/02 die meisten Schüler nach der Grundschule auf ein Gymnasium.

Allerdings war es im Ostalbkreis lange Tradition, dass die meisten SchülerInnen nach der Grundschule auf eine Hauptschule wechselten. Dies war bis zum Schuljahr 1999/2000 der Fall. Dann wechselten die meisten Kinder auf eine Realschule. Die Gymnasien übernahmen hingegen erst ab dem Schuljahr 2013/14 die Pole-Position, als 40,2 Prozent der Grundschul Kinder nach der vierten Klasse auf ein Gymnasium wechselten. Relativ stabil verhalten sich hingegen schon seit vielen Jahren im Ostalbkreis die Übergangszahlen auf eine Realschule. Und auch zum Schuljahr 2016/17 wechselte noch in etwa jeder dritte Viertklässler nach der Grundschulzeit auf eine Realschule. Dass die Realschule auch weiterhin eine große Rolle bei den SchülerInnen im Ostalbkreis spielt, kann wohl auch mit den Anschlussmöglichkeiten der Beruflichen Schulen erklärt werden.

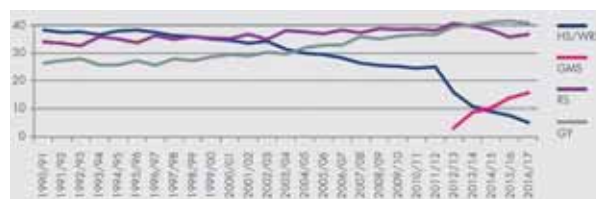


Abbildung: Übergangsquoten von der Grundschule in die weiterführenden Schulen im Ostalbkreis seit dem Schuljahr 1990/91

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, eigene Berechnungen. Anmerkung: Für die Quotenberechnung wird die Schülerzahl zugrunde gelegt, die sich zum Zeitpunkt der Vergabe der Grundschulempfehlung in der 4. Klassenstufe befand. Fehlende Prozent: Übergänge auf „Sonstige Schulformen“. HS/WRS=Hauptschule/Werkrealschule, GMS=Gemeinschaftsschule, RS=Realschule, GY=Gymnasium

Attraktive Anschlussoption für Realschüler ist immer die Ausbildung gefolgt vom Übergang in eine Berufliche Schule

Über 40 Prozent der Abgänger aus den Realschulen wechseln in eine duale Ausbildung, das ist weit höher als der Landesdurchschnitt. Die Zahlen des Bildungsberichts belegen aber auch, dass im

Schuljahr 2016/17 523 der neu eingetretenen SchülerInnen der Beruflichen Gymnasien von einer Realschule kamen. Die Anzahl entspricht 34,7 Prozent der SchülerInnen, die im Schuljahr davor die Abschlussklasse einer Realschule im Ostalbkreis besucht haben. Das bedeutet also, dass im Ostalbkreis jeder dritte Realschüler nach der 10. Klasse an ein Berufliches Gymnasium wechselt. Somit setzen sich die Klassen an den Beruflichen Gymnasien zu einem großen Teil aus ehemaligen RealschülerInnen zusammen. Die anderen Schüler der Beruflichen Gymnasien stammen dem Bildungsbericht des Ostalbkreises zufolge aus allgemein bildenden Gymnasien, zweijährigen Berufsfachschulen sowie zu einem kleineren Teil auch aus Werkrealschulen.

Anzahl der Klassenwiederholungen ging in den letzten zehn Jahren um mehr als 30 Prozent zurück

Die meisten Wiederholer sind in den letzten zehn Jahren in den Realschulen in Klasse 9 zu verzeichnen. Schaut man sich das Berichtsjahr 2015/2016 an, so liegen dort die meisten Wiederholungen bei den Realschulschülerinnen und -schülern der achten Klasse. Gefolgt von den Haupt- und WerkrealschülerInnen der Klasse sieben. In den Gymnasien sind im Schuljahr 2016/2017 ebenfalls die meisten Klassenwiederholungen in der siebten Klasse festzustellen, allerdings mit einem geringeren prozentualen Anteil. Zukünftig ist mit einer noch niedrigeren Zahl an Klassenwiederholungen zu rechnen, denn an Gemeinschaftsschulen gibt es schon auf Grund der Einführung der unterschiedlichen Lern-Niveaus beispielweise das Sitzenbleiben nicht mehr.

Seit dem Schuljahr 2011/2012 liegt die Quote derjenigen, die die Schule mit dem Abitur verlassen, über der Quote der SchülerInnen, die mit einem Hauptschulabschluss abgehen.

Allerdings ist bei allen Schulabgängern im Schuljahr 2015/2016 die Mittlere Reife der meist erworbene Schulabschluss. Ausländische SchülerInnen erwerben im Ostalbkreis weiterhin deutlich seltener das Abitur als deutsche SchülerInnen.



Abbildung: SchulabgängerInnen/-absolventInnenzahlen an allgemein bildenden öffentlichen und privaten Schulen im Ostalbkreis nach Schulabschlüssen seit dem Schuljahr 2005/06

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Kommunale Bildungsdatenbank, eigene Berechnungen

INFO:

Der 2. Bildungsbericht des Ostalbkreises steht unter www.ostalbkreis.de in der Rubrik Online-Service zum Download zur Verfügung. Anregungen zum Bildungsbericht nimmt das Bildungsbüro gerne telefonisch oder per E-Mail entgegen (Tel. 07361 503-1684, E-Mail hermine.nowotnick@ostalbkreis.de). Diese werden in die Diskussion im Rahmen der Bildungskonferenz am 24. Oktober 2018 im Aalener Landratsamt eingebracht.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Landesbetrieb Gewässer, beabsichtigt an den Gewässern I. Ordnung Kocher und Lein zwischen Flusskilometer 143+800 und 143+450, Gemarkung Abtsgmünd, im Mündungsbereich der Lein im Bereich des Grundstücks Flurstück Nr. 222, nordöstliches Kocherufer (entlang der B19) und Kocher/südliches Kocherufer strukturverbessernde Maßnahmen. Hierzu sollen Inseln erstellt, Flachwasserzonen, Buhnen und Steilwände hergestellt, das Gewässerbett des Kochers aufgeweitet, Veränderungen der Wasserführung zum Schutz der B 19 am Kocher vorgenommen sowie Bepflanzungen angelegt werden. Der bisherige lineare Lauf des Kochers stellt ein erhebliches Defizit in der Struktur der Gewässer dar. Für die vorgesehene naturnah umzugestaltende Gewässerstrecke wird das Ziel eines guten ökologischen Zustands angestrebt.

Für die geplanten Maßnahmen wurde die bau- und wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Da das Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG) fällt, war nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Einschätzung des Landratsamtes Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, sind nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit im Landratsamt Ostalbkreis, Dienststelle Ellwangen, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, Sebastiansgraben 34, Zimmer 305, zugänglich.

Ellwangen, 24.08.2018

Landratsamt Ostalbkreis
Wasserwirtschaft
Az.: IV/43-691.17

Bekanntgabe gemäß § 5 UVPG

Die Löwenbrauerei Wasseralfingen Anton Ebert GmbH & Co. KG, Wilhelmstr. 162, 73433 Aalen, hat aufgrund einer Erhöhung der Produktionskapazität eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den Ziffern 7.27.2 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) beantragt. Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der 4. BImSchV auch auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, welche zum Betrieb notwendig sind, sowie auf Nebeneinrichtungen, welche mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die von Bedeutung sein können für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen.

Die Brauerei fällt durch die Erhöhung der Produktionskapazität auch in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Entsprechend Nr. 7.26.3 der Anlage 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 des UVPG war anhand einer standortbezogenen Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher gem. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen des Vorhabens sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht, Stuttgarter Straße 41, Zimmer 304, 73430 Aalen, während der üblichen Öffnungszeiten zugänglich.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite des Landratsamts Ostalbkreis unter <http://www.bekanntmachungen-umwelt.ostalbkreis.de> abrufbar.

Aalen, 24.08.2018

Landratsamt Ostalbkreis
Umwelt und Gewerbeaufsicht
Az.: IV/42-106.110

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserverbandes „Egau“ für das Rechnungsjahr 2018

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698) mit

Änderungen und § 17 der Satzung des Wasserverbandes „Egau“ hat die Verbandsversammlung am 09.05.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2018 wird festgesetzt mit den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 922.000,- Euro davon im Verwaltungshaushalt 284.000,- Euro im Vermögenshaushalt 638.000,- Euro

§ 2 Beiträge der Verbandsgemeinden

Die von den Verbandsmitgliedern zu leistenden Beiträge werden auf 200.000,- Euro festgesetzt.

Die Beiträge der einzelnen Verbandsmitglieder werden nach den von der Verbandsversammlung am 28.07.1995 beschlossenen Veranlagungsregeln festgesetzt.

§ 3 Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 344.900,- Euro festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 256.000,- Euro festgesetzt.

Das Landratsamt Heidenheim hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 11.07.2018 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Jahr 2018 gemäß § 17 der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Egau“ i.V.m. den §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) bestätigt. Gleichzeitig wurden genehmigt:

- der auf 344.900,- Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)
- der auf 256.000,- Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite.

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2018 liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO i.V.m. § 19 der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Egau“ vom 27.08.2018 bis 04.09.2018 je einschließlich auf dem Bürgermeisteramt Dischingen, Marktplatz 9, Zimmer 4, 89561 Dischingen öffentlich aus.

gez. Alfons Jakl
Verbandsvorsteher